

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 52/92

BESCHLUSS

vom

22. Oktober 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bernhard W [REDACTED],
B [REDACTED] V [REDACTED] 1171-D, S [REDACTED] de C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
F [REDACTED] Platz 2, B [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 22. Oktober 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 19. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 25. Juni 1992
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Klä-
ger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht,
daß der Tod der Ehefrau des Klägers wahrscheinlich auf ei-
nen Gesundheitsschaden zurückgeht, der seinerseits wahr-
scheinlich in einem Kausalzusammenhang mit der gegen sie
gerichteten Verfolgung steht. Dies ist die Entscheidung ei-
nes Einzelfalls, die keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Auch die Frage der
Zulässigkeit einer Parteivernehmung des Klägers bedarf kei-
ner weiteren Klärung (vgl. dazu BGH RZW 1967, 371). Die
Frage einer besonderen onkologischen Sachkunde des gericht-
lichen Sachverständigen war nicht entscheidungserheblich,
weil ein verfolgungsbedingtes Schädeltrauma gerade nicht
festgestellt werden konnte.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Fischer